



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

**1. Angebot und Abschluss:** Angebote sind freibleibend. Die Annahme des Auftrages sowie mündliche, telefonische oder auch durch unsere Mitarbeiter getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der schriftlichen Form. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen der AGB der Firma GM-Event zu Grunde. Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Leistung anerkannt. Abweichende AGB des Kunden sind nicht verbindlich, es sei denn, sie sind von der Firma GM-Event ausdrücklich schriftlich anerkannt worden.

Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Auftraggeber.

**2. Angebots- und Preisgestaltung:** Die Preise werden dem Auftraggeber im Angebot projektspezifisch und individuell vorgeschlagen und mit ihm vereinbart. Art, Umfang, Dauer und sonstige Eigenschaften des Projektes ergeben sich aus dem Vertrag. Daher sind freibleibende Angebote der Firma GM-Event als Projektangebote zu verstehen.

Soweit im Angebot für Teilleistungen Einzelpreise aufgeführt werden, ist dies unverbindlich und dient lediglich der Darstellung gegenüber dem Auftraggeber, wie sich der Projektpreis voraussichtlich zusammensetzt, da die Einzelpreise von Ressourcen, Zeiträumen, saisonalen Bedingungen und Kurzfristigkeit oder projektspezifischen Verpflichtungen abhängen und im Einzelfall angepasst werden müssen.

Ändern sich nach Vertragsabschluss Art, Menge, Zeit und Umfang oder sonstige erhebliche Eigenschaften des Projektes gegenüber den vertraglich vereinbarten entsprechenden Positionen, ist der Preis entsprechend anzupassen.

Nimmt das Projekt länger als 4 Monate in Anspruch und ändern sich zwischen Vertragsschluss und Vertragserfüllung die marktüblichen Preise, so dass sich dies auf die Kalkulationsgrundlage des Projektpreises auswirkt, kann der Preis angepasst werden. Das gleiche gilt, wenn der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Lebenshaltungssindex steigt oder fällt oder ein anderer sachlicher Grund vorliegt.

Ist der Auftraggeber ein Verbraucher und erhöht sich wegen einer Änderung von Art, Menge, Zeit und Umfang oder sonstigen erheblichen Eigenschaften des Projektes der Preis höher als die allgemeinen Lebenshaltungskosten steigen, hat der Auftraggeber das Recht zu Vertragsauflösung.

**3. Auftragsstornierung:** Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ohne Grund wird ausgeschlossen.

Ein wichtiger Grund liegt z.B. bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Auftraggebers vor.

Kündigt die Firma GM-Event aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden wichtigen Grund, kann die Firma GM-Event die bis dahin angefallenen Leistungen gegen Nachweis abrechnen. Ohne Nachweis ist die Firma GM-Event wahlweise berechtigt 10% des vereinbarten Preises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und den entgangenen Gewinn zu fordern. Dem Auftraggeber ist es gestattet nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

Ist im Vertrag vereinbart worden, dass der Auftraggeber zum Rücktritt oder zur vorzeitigen Beendigung berechtigt ist, kann die Firma GM-Event die bis dahin angefallenen Leistungen gegen Nachweis abrechnen. Ohne Nachweis ist die Firma GM-Event wahlweise berechtigt, 10% des vereinbarten Preises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und den entgangenen Gewinn zu fordern. Dem Auftraggeber ist es gestattet nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber zur vorzeitigen Vertragsbeendigung aus einem wichtigem Grund berechtigt ist, den die Firma GM-Event zu vertreten hat.

**4. Ausführung des Auftrages:** Das Einsatzpersonal wird von GM-Event entsprechend der Auftragsanforderungen ausgewählt. Die vorgesehenen Personen werden dem Auftraggeber ausschließlich die im Vertrag definierte Tätigkeiten ausführen, wobei das Direktionsrecht erhalten bleibt, so dass aus wichtigen organisatorischen oder sonstigen Gründen – auch während der Ausführung eines Auftrages die weitere Erledigung anderer Personen übertragen werden kann. Sollten es während des Einsatzes notwendig sein, andere als im Vertrag vereinbarte Leistungen zu erbringen, so ist dies vorab mit GM-Event oder deren Vertreter abzusprechen. Die rechtzeitige Erfüllung der vereinbarten Leistungen setzt voraus, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt, insbesondere vom Auftraggeber erbetene Informationen und Unterlagen und seine Zahlungen und sonstige Verpflichtungen erhält.

**5. Mängelhaftung:** Mängel der Leistung sind in schriftlicher Form binnen zwei Wochen nach Leistungserbringung bei GM-Event anzuzeigen, andernfalls erlöschen etwaige Ansprüche.

**6. Haftungsbeschränkung:** Die Firma GM-Event haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen. Dies gilt auch für den gesetzlichen Vertreter und die Erfüllungsgehilfen von GM-Event.

Für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Firma GM-Event, dessen gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen, wird die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen wird die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf 25.000,00 Euro pro Schadensfall begrenzt.

**7. Abrechnung:** Die Abrechnung des Auftrages, insbesondere die Vergütung der zum Einsatz gebrachten Personen, erfolgt ausschließlich durch GM-Event und ist – wenn nicht anders vereinbart – zwei Wochen vor Aktionsbeginn fällig. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm vorgelegten Tätigkeitsnachweise der eingesetzten Personen während oder nach Beendigung des Auftrages abzuzeichnen oder im Verhinderungsfalle die Angaben von GM-Event als richtig anzuerkennen. Eine detaillierte Einzelabrechnung der vereinbarten Fahrzeiten, Pausen, Schulungszeiten, km-Geld usw. – z.B. Vorlage von Fahrtennachweisen der eingesetzten Personen – muss gesondert vereinbart werden und ist mit zusätzlichen Kosten verbunden. Eine Rekonstruktion ist oft wegen vieler kleiner Einzelpositionen und dem damit verbundenem Verwaltungsaufwand wirtschaftlich nicht sinnvoll. Daher verlässt sich GM-Event selbst auf Angaben der Mitarbeiter. Eine Kontrolle erfolgt nur Stichprobenweise. Fahrtkostenpauschalen und km-Geld bzw. Entfernung bestimmen sich nicht nur nach Entfernung, sondern auch nach Fahrzeugtyp und –alter, Fahrtüchtigkeit des Fahrers, der Verkehrssituation, Qualität der Wegbeschreibung, unbeabsichtigtem Verfahren, Umleitungen, Fahrten in Städten u.v.a. Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, kann er ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es aus Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis herrührt und auf unbestrittenen und rechtskräftigen Forderungen beruht.

**8. Konkurrenzschutz:** Die von der Firma GM-Event beim Auftraggeber eingesetzten Personen unterliegen für die Dauer von 2 Jahren mit Vertragsstrafen bewehrten Wettbewerbsverboten und Kundenschutzvereinbarungen.

Das direkte oder indirekte Abwerben oder Weitervermitteln dieser Personen ist dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt.

Wirbt der Auftraggeber wettbewerbswidrig solche Personen ab, vermittelt sie weiter oder verleitet er sie zum Vertragsbruch, hat er für jeden Fall des Zuwiderhandelns eine Vertragsstrafe von 5.000,00 Euro zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

**9. Gerichtsstand:** Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder hat er keinen ständigen Wohnsitz im Inland, ist das Gericht des Geschäftssitzes der Firma GM-Event örtlich zuständig.

**10. Wirksamkeit:** Sollte einer der aufgeführten Punkte nicht wirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Punkte hiervon unberührt.